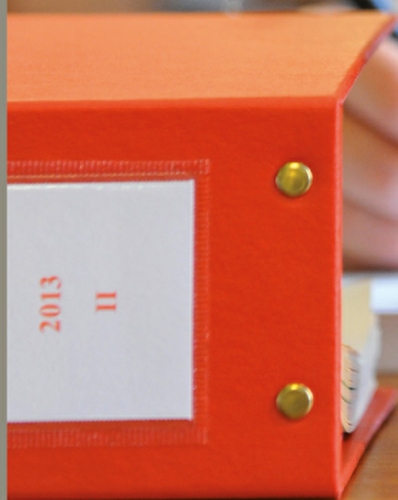


**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancellaria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

7. Abschnitt Gliederung und Gestaltung	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Änderung des Erlassstitels	3
Änderung des Ingresses	4
Änderung von Titel und Ingress bei der Verschiebung einer Verordnungskompetenz	5
Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen	5
Gestaltung geänderter Bestimmungen	8
Bezeichnung aufgehobener Bestimmungen	14
Umnummerierung von Anhängen	16
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	16
Index	17

1 7. Abschnitt Gliederung und Gestaltung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 289 Der Änderungserlass muss durch seine Gliederung und formale Gestaltung klar auseinanderhalten:
- Änderungen des Haupterlasses ohne dessen Anhänge (d. h. von Titel, Ingress, Erlasskörper);
 - Änderung der Anhänge des Haupterlasses;
 - Aufhebungen anderer Erlasse;
 - Änderungen anderer Erlasse;
 - Übergangsbestimmungen;
 - Referendum und Inkrafttreten.
- 290 Diese Änderungsgegenstände werden je unter einer separaten römischen Ziffer ohne Überschrift aufgeführt (Ausnahmen: die Rz. 54 und 304).
- 291 Ziffer I enthält die Änderungen des Haupterlasses ohne dessen Anhänge (d. h. von Titel, Ingress und Erlasskörper). Sie werden in der Reihenfolge seiner Bestimmungen aufgeführt.

Der Einleitungssatz lautet wie folgt (hat der Erlass einen Kurztitel, so wird er mit diesem genannt):

I
Das Bundesgesetz vom ...¹ über ... / Die Verordnung vom ...¹ über ... wird wie folgt geändert:
...
¹ SR ...

- 292 Sollen der Titel oder der Ingress des Haupterlasses geändert werden oder sollen durch eine Generalanweisung (vgl. Rz. 327) ein oder mehrere Ausdrücke ersetzt werden, so stehen diese Bestimmungen direkt nach dem Einleitungssatz, und zwar in folgender Reihenfolge: Titel, Ingress, Ersatz von Ausdrücken.

1.2 Änderung des Erlasstitels

- 293 Soll der Titel des Erlasses geändert werden, so wird er unter der Ziffer I nach dem Einleitungssatz mit der kursiven Änderungsanweisung «Titel» geändert. Der Änderungserlass trägt noch den bisherigen Titel (Rz. 282).
- 294* Auch wenn nur ein Element des Erlasstitels (Titel, Kurztitel, Abkürzung) geändert werden soll, wird stets der neue Titel mit all seinen Elementen wiedergegeben. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass einzelne Elemente (Kurztitel, Abkürzung) ergänzt oder aufgehoben werden sollen.

Beispiel:

**Bundesgesetz
über die Forschung
(Forschungsgesetz, FG)**

Änderung vom 25. September 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 2008¹,
beschliesst:*

I

Das Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIG)

...

¹ BBl 2009 469

² SR 420.1

→ *AS 2010 651

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

1.3 Änderung des Ingresses

- 295 Soll der Ingress des Grunderlasses geändert werden, so geschieht dies unter Ziffer I nach dem Einleitungssatz mit der kursiven Änderungsanweisung «Ingress». Der Ingress wird immer vollständig, aber ohne den Rahmensatz (vgl. Rz. 22) und ohne Angabe der Materialien (Botschaft/Bericht) wiedergegeben, es sei denn, der Rahmensatz wird geändert; in diesem Fall wird der Ingress samt Rahmensatz wiedergegeben.

Beispiel:

I

Die Verordnung vom 3. Dezember 2004¹ über die elektronische Signatur wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 3, 8 Absatz 2, 9 Absatz 3, 11 Absatz 4, 13 Absatz 2 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über die elektronische Signatur und auf Artikel 59a Absatz 3 des Obligationenrechts³,

¹ SR 943.032

² SR 943.03

³ SR 220

→ [*AS 2011 3457](#)

1.4 Änderung von Titel und Ingress bei der Verschiebung einer Verordnungskompetenz

- 296 Wird die Zuständigkeit zur Regelung der in einer Verordnung behandelten Materie auf ein anderes Organ verschoben und soll die Verordnung weitergelten, so passt das neu zuständige Organ auf den Zeitpunkt der Zuständigkeitsverschiebung den Titel und den Ingress entsprechend an. → [AS 2008 5613](#)

1.5 Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen

- 307 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.
- 308 *Eingeschobene Bestimmungen* werden wie folgt gekennzeichnet:
- eingeschobene Artikel, übergeordnete Gliederungseinheiten und Anhänge durch kursiv gedruckte Kleinbuchstaben hinter der entsprechenden Nummer (z.B. «Art. 328a»; «3b. Abschnitt»; «Anhang 5a»);
 - eingeschobene Absätze, Buchstaben und Ziffern durch hochgestellte lateinische Numeralien («³quater», «a^{bis}.», «2^{ter}.» usw.).

Beispiele:

Art. 3b Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Gestehungskosten von Referenzanlagen und Vergütung

^{1bis} Der Vergütungssatz für eine bestimmte Anlage ergibt sich aufgrund der im Erstellungsjahr geltenden Vorgaben.

² Die Vergütung berechnet sich aufgrund des Vergütungssatzes und der am Einspeisepunkt gemessenen und von der Ausstellerin erfassten Elektrizität.

→ [*AS 2011 4067](#)*Art. 20 Abs. 1 Bst. b^{bis}*¹ Das METAS nimmt neben seinen Kernfunktionen folgende Aufgaben wahr:*b^{bis}*. Es betreibt für die Eidgenössische Alkoholverwaltung ein Labor für Alkoholanalysen.→ [AS 2011 4325](#)

309 Sonderfälle:

- Einschubartikel in Erlassen, die bereits aufgrund früherer Revisionen lateinische Numeralien aufweisen, werden in der Regel weiterhin durch lateinische Numeralien («Art. 262^{bis}», «Art. 262^{ter}», «Art. 262^{quater}» usw.) hinter der Artikelnummer gekennzeichnet.
- Muss zwischen beispielsweise einen Artikel 65 und einen Artikel 65a ein zusätzlicher Artikel eingeschoben werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65a und der bestehende Artikel 65a zum Artikel 65a^{bis}. Soll Artikel 65a nicht umnummeriert werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65 und der bestehende Artikel 65 wird zum Artikel 64a.

Beispiel:

Art. 27a Zulässigkeit baulicher Veränderungen

Bauliche Veränderungen von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen sowie Nutzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dafür eine Plangenehmigung vorliegt.

*Art. 27a^{bis}**Bisheriger Art. 27a**Art. 27a^{bis} Abs. 1 Bst. f^{bis}*¹ Die für ein Plangenehmigungsgesuch erforderlichen Gesuchsunterlagen sind in der verlangten Anzahl der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Gesuch muss namentlich enthalten:*f^{bis}*. den Nachweis, dass die Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind;→ [*AS 2011 1139](#)

- 310 Wird ein neuer Artikel am Ende oder am Anfang einer bestehenden Gliederungseinheit (Kapitel, Abschnitt) eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo die neue Bestimmung einzufügen ist.

Beispiele:

- Einschub am Ende der Gliederungseinheit:

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts**Art. 5a* Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Einschub am Anfang der Gliederungseinheit:

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts
 Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Einschub mehrerer Artikel:

Art. 5a–5d einfügen vor / nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts
 Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht
 ...
 Art. 5b ...
 ...

- 311 Wird ein neuer Gliederungstitel zwischen bestehende oder neue Bestimmungen eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo der neue Gliederungstitel einzufügen ist (zur Änderung bestehender Gliederungstitel vgl. Rz. 325):

Gliederungstitel vor Art. ...

oder, wenn die Platzierung dadurch klarer wird:

Gliederungstitel nach Art. ...

- 312 Kommen beim Einfügen eines Gliederungstitels mehrere Gliederungstitel untereinander zu stehen, so müssen alle abgedruckt werden:

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Titel: Strassenverkehr
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

→ [AS 2011 3467](#)

- 313 Eine Fussnote wird eingefügt, indem man die geltende Bestimmung wiederholt; die Einzelheiten richten sich nach Randziffer 321.

- 321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Fussnote

¹ Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001².

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit

sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ [*AS 2010 5763](#)

1.6 Gestaltung geänderter Bestimmungen

- 314 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.
- 315 Der Änderungserlass enthält neben den Änderungen die *kursiv* gesetzten Anweisungen, an welcher Stelle im zu ändernden Erlass die Änderungen vorgenommen werden.

Beispiel für die teilweise Änderung eines Artikels:

Art. 7 Abs. 2

² Die Kommission hat ihren Sitz in Zürich.

Beispiel für die Änderung eines ganzen Artikels:

Art. 6 Gewährung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

² Es werden keine Beiträge von weniger als 30 000 Franken gewährt; davon ausgenommen sind die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie Beiträge an Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen.

→ [AS 2011 3467](#)

- 316 Werden nur einzelne Wörter einer Bestimmung geändert, so *wird die kleinstmögliche Gliederungseinheit* (Absatz, Buchstabe, Ziffer) im vollen Wortlaut wiedergegeben (Ausnahme: Generalanweisung, vgl. Rz. 327).
- 317 Wird in einem Erlass der Bundesversammlung in einer Gliederungseinheit, die mehrere Sätze enthält, nur ein Satz geändert, so ist es möglich, nur den betreffenden Satz wiederzugeben. In der kursiven Anweisung ist darauf hinzuweisen, welcher Satz geändert werden soll. Die nicht abgedruckten Sätze werden durch Auslassungspunkte ersetzt.

Beispiel:

Art. 28 Abs. 2 erster Satz

² Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit entspricht das Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. ...

→ [AS 2005 5427](#), Ziff. 4

- 318 Werden nur Glieder einer Aufzählung geändert, so wird aus Gründen der Lesbarkeit auch der einleitende (unverändert bleibende) Satzteil angeführt; in der kursiven Anweisung wird in

diesem Fall aber nur diejenige Einheit angegeben, die geändert wird.

Beispiel:

Art. 36 Bst. e

Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen gelten insbesondere:

- e. agrarpolitisch erwünschte Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung mindestens 10 Jahre zurückliegt.

→ [AS 2011 2385](#)

- 319 Wird der Einleitungssatz einer Aufzählung geändert, so ist dies in der Anweisung ausdrücklich anzugeben.

Beispiel:

Art. 31 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c und d

Markierung von Feuerwaffen

(Art. 18a WG)

¹ Auf Feuerwaffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör, die in der Schweiz hergestellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, sind unverzüglich einzeln, unterschiedlich und deutlich sichtbar anzubringen:

- c. Herstellungsland oder Herstellungsort;
- d. Herstellungsjahr.

→ [AS 2010 2827](#)

Wird nur der Einleitungssatz geändert, so wird nur dieser abgedruckt.

Beispiel:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

→ [AS 2011 497](#)

320* ...

* Randziffer aufgehoben durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Fussnote

¹ Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf

Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001².

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ [*AS 2010 5763](#)

- 322* Wird bei der teilweisen Änderung eines Artikels die Sachüberschrift (Rz. 79) oder der Randtitel (Rz. 81) geändert, so wird mit der entsprechenden Anweisung darauf hingewiesen («Sachüberschrift» oder «Randtitel»).

Beispiele (vgl. auch erstes Bsp. zu Rz. 319):

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1

Dauer der Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen.

→ [AS 2010 2327](#)

Art. 663b Randtitel

IV. Anhang

1. Im

Allgemeinen

→ [AS 2006 2629](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 323 Hat ein Artikel einen Verweis in der Sachüberschrift (Rz. 240) und wird dieser Verweis oder die Sachüberschrift selber geändert, so wird immer beides mit der Anweisung «Sachüberschrift» abgedruckt. Dasselbe gilt entsprechend bei Verweisen im Gliederungstitel (Anweisung: «Gliederungstitel vor / nach ...»).

Beispiel:

Art. 20 Sachüberschrift

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht bei Reparatur von Waffen und bei Erwerb von Nichtfeuerwaffen

(Art. 9b Abs. 2 und 10 Abs. 2 WG)

→ [AS 2010 2827](#)

324 Werden *wesentliche Teile eines Artikels geändert*, so wird dieser vollständig und mit der Sachüberschrift in der neuen Fassung wiedergegeben. Bei Erlassen der Bundesversammlung kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden.

325* Wird ein Gliederungstitel geändert, so muss in einer kursiven Anweisung wie in Randziffer 311 klargestellt werden, wo sein Platz ist. Stehen mehrere Gliederungstitel untereinander, so müssen immer alle abgedruckt werden (vgl. Rz. 312).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

326 Der Gliederungstitel samt kursiver Anweisung wird auch abgedruckt, wenn alle Artikel einer ganzen Gliederungseinheit (z.B. Abschnitt, Kapitel) revidiert werden.

327* Wird in einem Erlass an *mehreren Stellen* (Faustregel: mehr als drei) bloss ein gleich lautender Ausdruck oder Satzteil geändert, so kann eine sogenannte *Generalanweisung* verwendet werden (zur Position der Generalanweisung vgl. Rz. 292; betrifft sie nicht alle Amtssprachen, so vgl. Rz. 333). Mit einer Generalanweisung können rein redaktionelle, aber auch materielle Änderungen vorgenommen werden. In den Bestimmungen, die auch aus anderen Gründen geändert werden, ist die Änderung, die mittels Generalanweisung vorgenommen wird, bereits zu berücksichtigen.

Die von der Generalanweisung betroffenen Bestimmungen werden nur aufgezählt, falls der betreffende Ausdruck oder Satzteil in anderen Bestimmungen weiterhin gelten soll.

Beispiele:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Zivilluftfahrt» ersetzt durch «BAZL».

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 5 Absatz 3, 6 Absatz 1, 7 Absätze 2–4, 10, 11 Absatz 2 Buchstabe a, 12, 13 Absätze 1 und 2, 13a Absätze 2, 3 und 5, 15 Absätze 3 und 6 sowie 17 Absätze 1 und 3 wird «DAP» ersetzt durch «NDB».*

² *Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln ..., wird «...» ersetzt durch «...».*

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

328 Erfordert der Ersatz des Ausdrucks grammatikalische Anpassungen (wie z.B. Geschlecht und Zahl von Artikeln oder Pronomen), so ist bei der Generalanweisung eine entsprechende Anweisung anzubringen.

Beispiel:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 228, wird «Reglement» durch «Verordnung» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

→ [*AS 2009 741](#)

329 Würden durch den Ersatz von Ausdrücken mittels Generalanweisung sprachliche Unklarheiten (beispielsweise mehrdeutige Bezüge eines Pronomens) entstehen, so müssen die betroffenen

Bestimmungen individuell geändert werden.

- 330 Mehrere Generalanweisungen werden durch Absätze gegliedert. Siehe das zweite Beispiel unter Randziffer 327.
- 331 Die Bundeskanzlei passt in der SR formlos an ([Art. 12 PubLG](#) und [Art. 20 PubLV](#)):
- die Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten bei reinen Namensänderungen sowie bei Zuständigkeitsverschiebungen und Reorganisationen (vgl. Rz. 152);
 - Verweise und Fundstellen;
 - Grammatik, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind.

Eine ausdrückliche Änderung durch einen Rechtssatz (evtl. durch eine Generalanweisung) ist in diesen Fällen allerdings nicht ausgeschlossen (z.B. [AS 2009 6921](#)).

Das zuständige Amt oder Departement meldet dem KAV Änderungen, die gestützt auf [Artikel 12 Absatz 2 PubLG](#) formlos vorzunehmen sind.

- 332 Werden neue Bestimmungen eingefügt oder bisherige aufgehoben, so macht dies manchmal geringfügige gesetzestechnische Anpassungen an Bestimmungen im Umfeld nötig, die von der Änderung eigentlich nicht betroffen sind. Beispiele:
- Der bisher einzige Absatz eines Artikels muss, wenn ihm ein neuer Absatz 2 angefügt wird, die Absatznummer «¹» bekommen.
 - Wird eine Aufzählung verlängert oder verkürzt, so muss unter Umständen das Satzzeichen am Ende anderer Aufzählungsglieder ersetzt werden (vgl. Rz. 84); zudem muss ein allfälliges «und» oder «oder» (vgl. Rz. 86) zu jenem Glied verschoben werden, das neu das zweitletzte ist.

Diese und ähnliche formale Anpassungen werden nicht mit dem Änderungserlass ausdrücklich angeordnet; sie werden vom KAV vorgenommen. Umnummerierungen von Bestimmungen oder von Gliederungstiteln müssen jedoch immer im Änderungserlass ausdrücklich angeordnet werden (vgl. Rz. 309).

- 333* Betrifft die Änderung einer Bestimmung nicht alle Amtssprachen, so wird in den nicht betroffenen Fassungen anstelle des betreffenden Textelements lediglich ein entsprechender Hinweis** angebracht.

Beispiele:

Art. 7
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 7, 9 und 12
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 6 Abs. 3
³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 6 Abs. 1 und 3

¹ und ³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 8 Abs. 2 und 3

² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d

² Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere:

c. *Betrifft nur den italienischen Text.*

d. dem Austausch von Informationen.

Art. 55 Sachüberschrift und Abs. 3 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

³ Der Bundesrat regelt:

b. welche besonderen Dienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere zu leisten haben;

Wird der Einleitungssatz einer Aufzählung nur in einer oder zwei Sprachen geändert, werden aber gleichzeitig Aufzählungsglieder geändert (vgl. Rz. 318), so richtet man sich in den nicht betroffenen Sprachen nach dem folgenden Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

¹ Konzessionen und Bewilligungen für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung können verliehen werden an:

a. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts;

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Der Hinweis wird mit einem Punkt abgeschlossen, ausser wenn er den Einleitungssatz betrifft. Das Französische und Italienische folgen hier zum Teil anderen Regeln.

334* Man verlängert die Geltungsdauer eines Erlasses, indem man die entsprechende Bestimmung um einen neuen Absatz mit der neuen Geltungsdauer ergänzt.

Beispiel:

Art. 5 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

→ [AS 2004 445](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

1.7 Bezeichnung aufgehobener Bestimmungen

- 335 Aufhebungen von Bestimmungen gelten ebenfalls als Änderungen des Erlasses (vgl. Rz. 270).
- 336 Der Ausdruck «Streichen» wird in den sogenannten Fahnen der Bundesversammlung und in Stellungnahmen des Bundesrates zu parlamentarischen Initiativen verwendet und bedeutet, dass eine in einem früheren Entwurf beantragte Änderung (das kann auch eine Aufhebung sein!) abgelehnt wird.
- 337* Wird ein Artikel, seine Sachüberschrift, ein Absatz, ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Strich aufgehoben, so wird unter der kursiv gesetzten Angabe der Gliederungseinheit die ebenfalls kursiv gesetzte Anweisung «Aufgehoben» angebracht.** Wird ein Artikel aufgehoben, so wird die Sachüberschrift oder der Randtitel nicht mehr aufgeführt. Buchstaben, Ziffern und Striche werden aufgehoben, ohne den Einleitungssatz abzudrucken.

Beispiele:

Art. 15
Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 Bst. c
Aufgehoben

Art. 42 Sachüberschrift
Aufgehoben

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 3
Aufgehoben

Im Falle der Aufhebung eines Artikels wird im geänderten Erlass (d. h. in der bereinigten Fassung der SR) unter der betreffenden Artikelnummer der Text entfernt. Ohne ausdrücklich anders lautende Erklärung im Änderungserlass (AS) wird die Nummerierung der folgenden Artikel nicht geändert.

Diese Regeln gelten auch für die Aufhebung von Absätzen, Buchstaben und Ziffern.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Auf Italienisch und Französisch wird die Anweisung grammatikalisch angepasst.

- 338* Werden in einem Artikel einzelne Elemente geändert und andere aufgehoben, so steht beides unter einer einzigen kursiven Anweisung, und anstelle der aufgehobenen Elemente steht die Anweisung «Aufgehoben».

Beispiele:

Art. 57 Abs. 1 und 3

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h des Bankengesetzes als gesicherte Einlagen gelten

und nicht nach Artikel 37b des Bankengesetzes befriedigt werden.

³ Aufgehoben

→ [*AS 2011 3931](#)

Art. 23 Abs. 3^{bis}, 4 und 5

^{3bis} Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a.

⁴ und ⁵ Aufgehoben

→ [AS 2011 1167](#)

Art. 88 Sachüberschrift und Abs. 3

Aufgehoben

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 339 Werden mehrere Bestimmungen aufgehoben, ohne dass dazwischen eine Bestimmung eingefügt oder geändert wird, so macht man dazu eine Sammelanweisung:

Art. 15, 16 Abs. 1 und 18

Aufgehoben

- 340 Wird eine ganze Gliederungseinheit mit ihrem gesamten Inhalt (z.B. ein Abschnitt, ein Kapitel) aufgehoben, so richtet sich die Anweisung nach dem folgenden Beispiel:

3. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 43–47)

Aufgehoben

→ [AS 2011 3323](#)

- 341 Muss hingegen nur ein Gliederungstitel aufgehoben werden, so lautet die Formel:

Gliederungstitel vor Art. ...

Aufgehoben

- 342 Man hebt bestehende Anhänge in der Regel unter einer separaten römischen Ziffer mit folgenden Formeln auf (analog zur Ergänzung um einen Anhang, vgl. Rz. 297):

II

Anhang ... wird aufgehoben.

II

Die Anhänge ... und ... werden aufgehoben.

- 343 Bei Aufhebung eines ganzen Erlasses in einem Änderungserlass lauten die Formeln:

II

Das Bundesgesetz vom ...¹ über ... wird aufgehoben.

¹ AS ..., ..., ...

II

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...¹ über ... ;

2. Bundesgesetz vom ...² über ... ;

3. Bundesgesetz vom ...³ über

¹ AS ..., ..., ...

² AS ..., ..., ..., ..., ...

³ AS ..., ..., ..., ..., ...

1.8 Umnummerierung von Anhängen

- 299 Anhänge nummeriert man mit folgender Formel um:

Der bisherige Anhang ... wird zu Anhang

1.9 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

- 301 Müssen mit der Änderung des Grunderlasses andere Erlasse aufgehoben werden, so steht die Aufhebung unter einer eigenen römischen Ziffer. Eine weitere römische Ziffer setzt man für Änderungen anderer Erlasse. Werden mehrere Erlasse aufgehoben oder geändert, so nummeriert man sie mit arabischen Ziffern (vgl. die Rz. 44–52).

- 95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- 0 -

095a 16

- 2 -

289 3
290 3
291 3
292 3
293 3
294 3
295 4
296 5
299 16

- 3 -

301 16
307 5
308 5
309 5
310 5
311 5
312 5
313 5
314 8
315 8
316 8
317 8
318 8
319 8
320 8
321 5, 8
322 8
323 8
324 8
325 8
326 8
327 8
328 8

329 8
330 8
331 8
332 8
333 8
334 8
335 14
336 14
337 14
338 14
339 14
340 14
341 14
342 14
343 14

- A -

Abkuerzung 3
Absatz 5, 14
Aenderung 8
Aenderung anderer Erlasse 3, 16
Aenderung Anweisung 3, 8
Aenderung des Erlassstitels 3, 5
Aenderung des Ingresses 4, 5
Aenderungseralss 3, 4, 5, 8, 14, 16
Anhang 14, 16
Artikel 5, 8, 14
aufgehobene Bestimmung 14
aufgehobener Absatz 5, 14
Aufhebung 14, 16
Aufzaehlung 8

- B -

Befristung 8
Bestimmung 5, 8, 14
Bezeichnung 14
Bundesgesetz 8

- E -

Eingeschobene Bestimmungen 5
eingeschobener Absatz 5, 14
eingeschobener Artikel 5
Einleitungssatz in einer Aufzaehlung (Aenderung) 8

Erlassgliederung 3, 4, 5, 8, 14, 16
Erlassstitel 3, 5
EU-Recht 14, 16

- F -

formlose Änderung 8
Fussnote 5, 8
Fussnoten 5

- G -

geänderte Bestimmung 5, 8
geänderter Artikel 5, 8
Geltungsdauer 8
Generalanweisung 3, 8
Gestaltung 5, 8
Gliederung 8, 14
Gliederung und Gestaltung 3, 4, 5, 16
Gliederung, siehe Erlassgliederung 5
Gliederungstitel 5
Gliederungstitel 5, 8, 14

- I -

Ingress 3, 4, 5

- K -

Kennzeichnung 5, 8, 14

- M -

Marginalie, Randtitel 8

- N -

neue (eingeschobene) Bestimmung, Kennzeichnung 5
nur in einzelnen Amtssprachen 8

- O -

Organzuständigkeit 5

- P -

Parlamentarische Initiative (insb. Ingress) 14

- R -

Rahmensatz 4
Reglement 3, 14
Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 16
Richtlinie 3, 14, 16
Roemische Ziffer 3, 14, 16

- S -

Sachueberschrift 8
Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 3
siehe Referendumsklausel Bundesbeschluss 14
Staatsvertrag 14
Staatsvertragsreferendum 14

- U -

Uebergangsbestimmung 3
Umnummerierung 5, 8, 16

- V -

Verlaengerung der Geltungsdauer 8
Verwaltungsverordnung 3, 14, 16
Voelkerrechtlicher Vertrag 14

- W -

Weisung, siehe Verwaltungsverordnung 5

- Z -

Ziffer 5